

# **Eingliederungshilfe für geflüchtete behinderte Menschen aus der Ukraine**

## **Ad hoc-Übergangsregelung des LWV Hessen**

Stand 7.6.2022

### 1. Ausgangslage

Es gibt immer wieder Berichte darüber, dass aus der Ukraine in nennenswertem Umfang auch behinderte Menschen – teils als Gruppen, teils im Familienkontext, teils als Einzelpersonen – flüchten müssen. Diese erreichen in der Regel zunächst die unmittelbaren Nachbarstaaten, können wegen der Freizügigkeit innerhalb der EU aber auch in der Bundesrepublik Deutschland ankommen und müssen hier versorgt werden. In Einzelfällen wird auch darüber berichtet, dass Gruppen von behinderten Menschen insbesondere aus den ukrainischen „Internaten“ oder ähnlichen Einrichtungen hier ankommen. Es ist beabsichtigt, diese über die eingerichteten Drehkreuze auf die Bundesländer zu verteilen, soweit eine entsprechende Verteilung möglich ist. Inzwischen wurde eine Bundeskontaktstelle für Geflüchtete aus der Ukraine mit Behinderung und/oder Pflegebedarf beim DRK in Berlin eingerichtet, mit Hilfe derer möglichst schon vor, spätestens aber beim Eintreffen im Bundesgebiet geklärt werden soll, welche konkreten Bedarfslagen im Einzelfall hinsichtlich der Unterstützung und Betreuung der Menschen gegeben sind. Gruppen von beh. Menschen werden in der Regel begleitet durch die Betreuungspersonen aus der Ukraine, von denen allerdings einige eher in die Ukraine zurückkehren wollen, während andere zunächst bei den behinderten Menschen bleiben wollen/müssen.

### 2. Rechtslage bis zum 31.5.2022

Durch die EU-Regelung zum Massenzustrom geflüchteter Menschen haben die Flüchtlinge aus der Ukraine Freizügigkeit innerhalb der EU und nach deutschem Recht einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dies schließt nach § 100 Abs. 2 SGB IX den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe aus. Leistungen wegen eines besonderen Bedarfs konnten nur von den Trägern der Leistungen nach dem AsylbLG nach Ermessen erbracht werden, Leistungen der Eingliederungshilfe schieden dagegen aus.

### 3. Rechtslage ab dem 1.6.2022

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) können aus der Ukraine geflüchtete Personen ab dem 01.06.2022 einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, wenn ihnen zuvor Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß SGB II bzw. Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII bewilligt wurden.

**Wichtig:**

Der Nachweis über die laufende Leistungsbewilligung nach SGB II / SGB XII wird in der Regel durch Vorlage des Bewilligungsbescheids des Trägers der Grundsicherung oder des Trägers der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen können. Ob ein solcher Bescheid vorliegt, muss der Träger der Eingliederungshilfe als Leistungsvoraussetzung

prüfen. In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls von Bedeutung, dass der LWV Hessen einen Ablehnungsbescheid vorgelegt bekommt, da z.B. trotz einer Ablehnung aufgrund vorhandenen Einkommens ein Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe möglich ist. Hierbei ist zu beachten, dass in dieser Konstellation die ausländerrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen durch den LWV zu prüfen sind, da bei Ablehnungen auf Leistungen zum Lebensunterhalt nicht davon auszugehen ist, dass dies bereits erfolgt ist.

Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe richtet sich nach dem Rechtskreiswechsel nach § 100 Abs. 1 SGB IX. Es gelten auch hier die allgemeinen Vorschriften der Eingliederungshilfe. Es bleibt also dabei, dass die Eingliederungshilfe in jedem Fall nur für die notwendigen Fachleistungen zuständig ist und keine existenzsichernden Leistungen umfasst.

Derzeit ist völlig unbekannt, in welchem Umfang behinderte Menschen aus der Ukraine in Deutschland ankommen werden, wie diese untergebracht und versorgt werden können und wie viele von ihnen ggf. Leistungen der EGH nachfragen werden. Das nachfolgende Konzept soll vorsorglich für die wichtigsten Fallgestaltungen möglichst einfach handhabbare Regelungen treffen, die den betroffenen Leistungserbringern Planungssicherheit geben und den ggf. betroffenen Flüchtlingen eine schnelle Hilfe ermöglichen soll. Es handelt sich hierbei um eine Übergangsregelung, die im weiteren Verlauf angepasst werden wird, wenn mehr Erfahrungen in der Eingliederungshilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine vorliegen.

#### 4. LWV-Konzept zur Erbringung von EGH-Leistungen an Ukraine-Geflüchtete

##### a) Leistungsvoraussetzungen

Die grundsätzlichen Leistungsvoraussetzungen der EGH in formeller wie in materieller Hinsicht müssen vorliegen.

##### aa) Antrag

In formeller Hinsicht ist das Antragserfordernis nach § 108 SGB IX zu beachten. Danach werden Leistungen der Eingliederungshilfe nur auf Antrag erbracht. Die Antragstellung unterliegt keinen besonderen Formvorschriften, es reicht jede auf die Inanspruchnahme von Leistungen der EGH gerichtete Willensbekundung (schriftlich, mündlich, fernmündlich, per e-mail etc.) der antragstellenden Person aus. Auch ein gesetzlicher Vertreter kann den Antrag stellen. Dies sind bei minderjährigen Personen i.d.R. die Eltern, bei volljährigen Personen kommt hierfür nach deutschem Recht nur ein rechtlicher Betreuer in Betracht. Ob das ukrainische Recht eine vergleichbare Regelung oder sonstige Vorschriften über die Vertretung behinderter Menschen enthält, wäre ggf. zu klären. In diesem Falle könnten auch diese den Antrag stellen.

Der LWV Hessen wird an den Antrag keine allzu hohen Anforderungen stellen. Nicht zuletzt angesichts der möglichen Verständigungsschwierigkeiten reicht es in der Regel aus, dass der Wunsch nach angemessener Unterstützung zum Ausdruck kommt. Da vielen Geflüchteten aus der Ukraine die Unterscheidung zwischen Eingliederungshilfe und Pflege nicht bekannt sein dürfte, kann auch ein Antrag auf Pflege ausreichen, wenn es in der Sache um EGH geht. Andere Leistungsträger, bei denen ein Antrag eingeht, sind ohnehin nach § 16 Abs. 2 SGB I verpflichtet, diesen an den zuständigen Träger weiterzuleiten.

Insbesondere wird das Ausfüllen der auf der Homepage des LWV Hessen abrufbaren umfangreichen Antragsformulare nicht verlangt. Allerdings muss die Identität der

antragstellenden Person deutlich sein, die Personalien müssen also bekannt sein. Außerdem muss durch den entsprechenden Bescheid nachgewiesen werden, dass Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden bzw. abgelehnt worden sind. Wir werden einen relativ einfachen Vordruck mit den wichtigsten Informationen für eine Leistungsgewährung einschließlich Ausfüllhinweisen auf der Homepage des LWV Hessen zur Verfügung zu stellen. Ein Sammelantrag „für die Gruppe X“ ohne Identifizierung der einzelnen Personen wäre nicht ausreichend. Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit bleibt es bei der Regelung des HAG/SGB IX., Der LWV als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist nach § 2 Abs. 3 HAG/SGB IX für behinderte Menschen nach Abschluss ihres Schulbesuchs zuständig mit Ausnahme derjenigen, die erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs.2 SGB VI Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen. In diesen Fällen ist nach § 2 Abs. 2 HAG/SGB IX der örtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

#### bb) Leistungsberechtigter Personenkreis

In materieller Hinsicht muss die antragstellende Person zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören:

*§ 99 Abs. 1 SGB IX: Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.*

Zur Feststellung des Leistungsträgers, ob eine wesentliche Behinderung/wesentliche Teilhabebeeinschränkung gegeben ist, werden normalerweise – oft bei Antragstellung bereits vorliegende – ärztliche Gutachten oder Bescheinigungen oder die Bescheide anderer Behörden herangezogen. Bei den Geflüchteten aus der Ukraine dürften vergleichbare Unterlagen nicht ohne weiteres zu erwarten sein. Nach unseren Informationen gibt es in der Ukraine zwar auch eine Klassifizierung verschiedener Schweregrade einer Behinderung. Ob diese auch schriftlich dokumentiert sind und die betroffenen behinderten Menschen die Nachweise dabei haben werden, ist allerdings offen.

Hier wird der LWV zunächst keine hohen Anforderungen an den Nachweis der wesentlichen Behinderung stellen. Bei den Menschen, die in der Ukraine in den sog. „Internaten“ oder vergleichbaren Einrichtungen der Behindertenhilfe gelebt haben, wird in der Regel davon auszugehen sein, dass eine wesentliche Teilhabebeeinschränkung und daher eine wesentliche Behinderung vorliegt. Auch hier wird der LWV Hessen zunächst keine allzu großen Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen, die für die Feststellung der wesentlichen Behinderung herangezogen werden, stellen. Eine ausführliche Überprüfung bei Antragsstellung erfolgt dann nur in Zweifelsfällen.

#### b) EGH-Leistungen durch LWV Hessen an Geflüchtete aus der Ukraine

Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf brauchen in aller Regel sofortige Hilfen und damit auch zeitnahe EGH-Leistungen. Häufig werden sie Aufnahme in Einrichtungen, neu geschaffenen Unterkünften oder bei Einzelpersonen erhalten, bei denen neben den Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt auch die Unterstützungsleistungen z.B. durch Assistenzkräfte sichergestellt

werden müssen. Hierzu benötigen die behinderten Menschen einerseits und die betroffenen Leistungserbringer andererseits möglichst schnell eine Klarheit über mögliche Leistungen der EGH durch den LWV Hessen. Hierfür will der LWV Hessen folgende Regularien umsetzen:

c) Leistungen nach § 100 Abs. 1 SGB IX

Das nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB IX auszuübende Ermessen bezieht sich sowohl auf das „Ob“ der Leistungen, also ob überhaupt EGH-Leistungen erbracht werden sollen, als auch auf das „Wie“ der Leistung, nämlich welche konkreten Leistungen im Einzelfall nach welchen Regeln erbracht werden sollen (hierzu Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., § 100 SGB IX (Stand: 10.09.2019), Rn. 8; Gutzler in: Hauck/Noftz SGB IX, § 100, Rn. 8).

aa) Das „Ob“ einer Leistung

Die Ermessensentscheidung, ob überhaupt Leistungen der EGH erbracht werden sollen, muss auch im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgen. Diese gilt weltweit in den Staaten, die sie ratifiziert haben, und gilt für behinderte Menschen weitgehend unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer Staatsangehörigkeit. Deshalb eröffnet § 100 Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich allen behinderten Menschen, die sich im Inland aufhalten, den Zugang zu den Leistungen der EGH. Die Ermessensentscheidung soll ermöglichen, den besonderen Aufenthaltsstatus zu berücksichtigen und insbesondere bei denen, die kurzfristig in das Herkunftsland zurückkehren oder unmittelbar in ein anderes Land weiterreisen werden, nicht solche Leistungen zu erbringen, die aus diesem Grunde ihren Zweck verfehlen würden. Dies bedeutet, dass Leistungen der Eingliederungshilfe regelhaft eher zu erbringen sind, weil diese Annahmen regelmäßig nicht greifen. Das gilt vor allem bei Assistenzleistungen, die der aktuellen Unterstützung für die Zeit des Aufenthalts im Inland dienen, da sie gerade den Aufenthalt in Deutschland zu menschenwürdigen Bedingungen ermöglichen sollen. Der LWV Hessen geht daher davon aus, dass bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen auch grundsätzlich Leistungen der EGH erbracht werden sollten.

bb) Das „Wie“ einer Leistung

Der Schwerpunkt der Ermessensentscheidung liegt dagegen in der Art der Leistung, der inhaltlichen Gestaltung, des Umfangs und der Ausgestaltung der Leistungserbringung. Wegen der Besonderheit eines (zunächst) grundsätzlich vorübergehenden Aufenthalts, andererseits im Falle der Geflüchteten einer besonderen Dringlichkeit der Unterstützung von entwurzelten Menschen, die ihre Heimat verloren haben, können die Regelungen des 2. Teils des SGB IX im Wege des Ermessens auf die praktischen Erfordernisse angepasst werden. Insbesondere die Regeln über das Gesamtplanverfahren (Kapitel 7) und das Vertragsrecht (Kapitel 8) wollen wir flexibel handhaben, um gezielte, effektive und den realen Verhältnissen angepasste Leistungen zu erbringen. Wir würden deshalb zunächst auf eine umfangreiche Bedarfsermittlung im Einzelfall in der Regel verzichten. Stattdessen werden wir für verschiedene Fallgestaltungen pauschale Bedarfe (nach Bedarfsgruppen bzw. Leistungsgruppen) festlegen, von denen anzunehmen ist, dass sie jedenfalls für eine sofortige Sicherstellung der notwendigen Unterstützungsleistungen im Regelfall notwendig, aber auch ausreichend sind. Dies umfasst in der Regel insbesondere die kompensatorische Assistenz im notwendigen Umfang und einen Mindestanteil an qualifizierter Assistenz, soweit diese im Einzelfall erbracht werden kann. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall der individuelle Bedarf durch unsere Fachdienst-Teams ermittelt werden kann und das Vertragsrecht zur Anwendung kommt. Die Ad hoc-

Übergangsregelung gilt nur vorübergehend, so dass sich eine individuelle Bedarfsermittlung und Einstufung in eine Bedarfsgruppe/Leistungsgruppe anschließen wird. Sollte sich der Aufenthalt der geflüchteten Menschen in Deutschland verfestigen und ist anzunehmen, dass ein Aufenthalt auf Dauer begründet werden soll, gilt ohnehin § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB IX. Dann besteht ein Anspruch auf die Leistungen der EGH, so dass die Personen dann auch schrittweise in das Regelsystem überführt werden müssen.

#### Fallgestaltung 1:

Ein Leistungserbringer, der mit dem LWV Hessen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen hat, nimmt eine Gruppe von behinderten Menschen **ohne** sie begleitende Betreuungspersonen in seinem Angebot der Eingliederungshilfe auf.

Ohne weitere Prüfung kann dann für jeden leistungsberechtigten behinderten Geflüchteten zunächst ein Betrag nach der mit dem Leistungserbringer vereinbarten Bedarfsgruppe 3 bzw. Leistungsgruppe 4 (bei PerSEH-Leistungserbringern) übernommen werden. Es kann angenommen werden, dass bei Gruppen sowohl Personen mit einem höheren, als auch mit einem niedrigeren Bedarf beteiligt sind, der Durchschnittswert aber ausreichen sollte, um alle angemessen zu versorgen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich dann, die notwendige Unterstützung durch von ihm vorgehaltenes oder neu eingestelltes Personal zu gewährleisten. Ein vereinbarter Anteil von Fachkräften darf dabei unter Umständen vorübergehend unterschritten werden, wenn dies mit der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht abgestimmt bzw. von ihr genehmigt ist. Diese Regelung gilt auch, wenn der Leistungserbringer weitere Räumlichkeiten erschließt, die für sein bisheriges Angebot nicht vereinbart waren. Das HMSI hat mit Erlass vom 12.04.2022 an die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht verfügt, dass im Zusammenhang mit der Aufnahme von betreuungs- und/oder pflegebedürftigen ukrainischen Kriegsflüchtlingen und ggf. deren Begleitpersonen von einzelnen Regelungen der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP AV) abgewichen werden kann. Die Möglichkeit der Abweichung besteht nicht für Einrichtungen, solange Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln nach § 15 HGBP durch die zuständige Behörde ausgesprochen wurde oder für Einrichtungen, die sich in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 20 HGBP befinden. Die Einzelheiten, insbesondere die Regelungsbereiche, in denen Abweichungen grundsätzlich möglich sind, sowie Anzeige-, Mitteilungs- und Genehmigungspflichten, sind dem Erlass vom 12.04.2022 zu entnehmen. In jedem Fall ist Anzeige bei der örtlichen Betreuungs- und Pflegeaufsicht erforderlich, wenn Geflüchtete aufgenommen werden. Es bietet sich an, nötige Abstimmungen vor Aufnahme zu treffen. Der Erlass wurde den Verbänden der Leistungserbringer zur Verfügung gestellt und kann dort oder beim LWV Hessen angefordert werden.

#### Fallgestaltung 2:

Ein Leistungserbringer, der mit dem LWV Hessen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen hat, nimmt eine Gruppe von behinderten Menschen **und zusätzlich sie begleitende Betreuungspersonen** in seinem Angebot auf.

Ohne weitere Prüfung kann dann zunächst für jeden leistungsberechtigten behinderten Geflüchteten ein Betrag nach der mit dem Leistungserbringer vereinbarten Bedarfsgruppe 1 bzw. Leistungsgruppe 2. übernommen werden. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die

notwendigen hauswirtschaftlichen Leistungen zu erbringen und die Geflüchteten bei notwendigen Antragstellungen etc. zu unterstützen. Gleichzeitig werden die Anteile an Verwaltung und Leitung damit abgegolten. Diese Regelung gilt auch, wenn der Leistungserbringer weitere Räumlichkeiten erschließt, die für sein bisheriges Angebot nicht vereinbart waren. Auf die Abstimmung mit der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht entsprechend der Regelung zur Fallgestaltung 1 wird hingewiesen. Sollte wegen der Rückkehr von begleitenden Betreuungspersonen eine Übernahme der vollen Unterstützungsleistungen notwendig werden, kann ein Übergang zur Fallgestaltung 1 erfolgen.

### Fallgestaltung 3

Ein Leistungserbringer, der eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem LWV Hessen abgeschlossen hat, erbringt Assistenzleistungen für behinderte Geflüchtete in deren aktueller Wohnsituation (eigene Wohnung mit der Familie, Übergangswohnen, Flüchtlingsunterkunft o.ä.).

Ohne weitere Prüfung kann zunächst davon ausgegangen werden, dass Leistungen im Umfange von 198 Fachleistungsstunden jährlich (also 4 Stunden wöchentlich) und 2 Stunden pro Woche Hauswirtschaftliche Hilfen angemessen sind. Werden diese tatsächlich vom LE erbracht, können sie nach den mit dem LWV Hessen vereinbarten Stundensätzen abgerechnet werden.

#### cc) Eigenbeitrag der leistungsberechtigten Person

Sofern Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII bezogen werden, sind Leistungen der EGH nach § 138 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX ohne Einkommens- und Vermögensprüfung zu übernehmen. Dies wird in den weitaus meisten Fällen vorliegen, sollte aber bei Antragstellung mitgeteilt werden.